

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. I. Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen
Einrichtung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

G e s e t z e.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

§. 1.

Die Gesellschaft hat keinen andern Zweck, als durch gesellige Allgemeyn-
Bergnügungen und ein zweckmäßig eingerichtetes Veseinstitut ge-
bildeten Personen aller Stände Gelegenheit zur Erholung von
ihren Berufsgeschäften zu gewähren.

§. 2.

Die Gesellschaft ist eine sogenannte juristische Person; sie
kann sich nicht auflösen und kein Mitglied hat einen besonderen
Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft; sondern nur für die
Dauer seiner Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht auf die
Benutzung des Eigenthums der Gesellschaft in der gesetzlich be-
stimmten Weise. Es kann daher von keinem Mitgliede die Theil-
lung des Vermögens der Gesellschaft, oder eine Abfindung davon
beantragt oder in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß
das Mitglied Gläubiger der Gesellschaft sei, in welchem Falle es
wie jeder Dritte seine Rechte gegen die Gesellschaft auf gesetzlichem
Wege verfolgen kann; dagegen haftet auch nur das Vermögen der
Gesellschaft, nicht das der einzelnen Mitglieder für die Verbindlich-
keiten der Gesellschaft.

§. 3.

a) Da die Gesellschaft eine fortdauernde sein soll, so wird
jeder Antrag auf Auflösung der Gesellschaft für ungesetzlich und
ein Beschluß auf Aufhebung für ungültig erklärt. Einzelne zum
Vermögen der Gesellschaft gehörende Gegenstände können zwar nach
dem in vorgeschriebener Weise gefaßten Beschlusse veräußert werden,
das ganze Vermögen aber nie, außer im gesetzlichen Wege des
Unauflös-
lichkeit der
Gesell-
schaft.

Concurses zu Tilgung der von der Gesellschaft contrahirten Verbindlichkeiten.

b) Sollte daher je die Rede von einer Trennung sein können, so wird im voraus bestimmt, daß diejenigen, welche an den bestehenden Gesetzen auf eine andere Weise, als in den Gesetzen selbst angegeben ist, eine Aenderung beantragen oder beschließen, sofort als ausgetreten betrachtet werden sollen und die übrigbleibenden Mitglieder, welche sich für Aufrechthaltung der Gesetze erklären, wie wenig ihrer auch sein mögen, die Gesellschaft fortsetzen.

c) Würde sich dennoch eine Auflösung der Gesellschaft ereignen, z. B. durch Austritt sämtlicher Mitglieder, so fällt das Gesellschaftsvermögen, versteht sich nach Abzug der Schulden, an die Stadt Oldenburg.

Diese Bestimmungen sind unabänderlich und durch keinen Beschluß der Gesellschaft umzustößen.

(vid. die Reg. Resolution vom 8. Juli 1842 am Schlusse der Gesetze.)

Cap. II.

Von der Benutzung des Locales und Eigenthums der Gesellschaft.

§. 4.

Dauer der Besuchzeit des Locals. Das Casinogebäude und die darin zur Unterhaltung, zum Lesen, zu Spielen bestimmten Zimmer sind der Gesellschaft täglich von 10 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Abends geöffnet.

§. 5.

Einrichtung des Lesezimmers und dessen Benutzung. 1. In den Lesezimmern ist ein geräuschvolles Benehmen und alles laute Sprechen untersagt und Vorlesen nur gestattet, wenn alle Anwesende es wünschen.

2. Ausgelegte Zeitungen, Journale und überhaupt alle zum Lesen bestimmte Schriften sind nur im Lesezimmer zu benutzen und dürfen daraus nicht entfernt werden.

3. Bereits zurückgelegte Zeitungen, Journale oder Bücher kann ein Mitglied mit nach Hause nehmen, hat dies jedoch in dem zu dem Ende im Lesezimmer niedergelegten Buche, unter der Unterschrift seines Namens und mit der Angabe der Zeit, wie lange er das Mitgenommene zu behalten wünscht, zu bemerken.

Die unter Garantie der Gesellschaft im Lesezimmer niedergelegten Bücher dürfen überall nicht mitgenommen werden, bei Vermeidung der unter 5. angedrohten Brüche.

4. Dergleichen geliehene Gegenstände müssen unaufgefordert zu der bestimmten Zeit, auf Verlangen des Literaturfreundes (§. 47) aber auch zu einer früheren Zeit zurückgeliefert, und muß